

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Fuhrbetrieb Heinicke GmbH - Entsorgungsfachbetrieb

§1 Gegenstand des Vertrages

Der Auftragnehmer übernimmt alle umseitig aufgeführten Vereinbarten Dienstleistungen, die bei dem Auftraggeber anfallen. Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen, soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes festgelegt wird. Sofern es sich umseitig um ein Angebot handelt, ist der Auftragnehmer an dieses für die Dauer von 6 Wochen gebunden.

§ 2 Leistungen des Auftragnehmers

Der Leistungsumfang beinhaltet nach Art der vereinbarten Dienstleistung

1. Die entgeltliche Bereitstellung von Behältern der im Vertrag festgelegten Art, Größe und Anzahl zum Einlegen und Sammeln des zur Entsorgung bestimmten Gutes beim Auftragnehmer ab Leistungsbeginn.
2. Den Austausch bzw. die Leerung der bereitgestellten Behälter entsprechen der Art, Größe und Anzahl am vereinbarten Standort und Transport der Abfälle zur Verwertungs-/Beseitigungsanlage.
3. Die ordnungsgemäße und gesetzeskonforme Verwertung/Beseitigung der im Vertrag festgelegten Abfälle. Dies beinhaltet auch die Abgabe notwendiger Erklärungen und Übergabe von Nachweisen für den Auftraggeber sowie die Erbringung gesetzlich vorgeschriebener Nebenleistungen, soweit diese zur Erfüllung rechtlicher Pflichten des Auftragnehmers für die vereinbarte Dienstleistung erforderlich sind. Alle Maßnahmen, die der Auftragnehmer neben der eigentlichen Entsorgungsleistung (z.B. Verprobung, Analyse) trifft, dienen ausschließlich der Erfüllung der rechtlichen Pflichten des Auftragnehmers.
4. Der Leistungsumfang beinhaltet nicht jene Leistungen, die vom Auftragnehmer aufgrund einer zukünftigen gesetzlichen Änderung zusätzlich zu erbringen sind (z.B. zusätzliche Nachweise, Analysen) . Den zusätzlichen Mehraufwand trägt der Auftraggeber.
5. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die vertraglichen Leistungen durch zuverlässige Dritte zu bewirken.

§ 3 Obliegenheit des Auftraggebers

1. Dem Auftraggebers obliegt die Einhaltung aller Voraussetzungen für eine gesetzeskonforme und ordnungsgemäße Erbringung der Dienstleistung.
2. Der Auftraggeber ist für die richtige Deklaration der zu entsorgenden Abfallstoffe allein verantwortlich. Die Übernahme der Abfallstoffe setzt die wirksame Annahmeerklärung des Auftragnehmers sowie einen wirksamen Vertrag voraus. Dies wird ab der ersten Abholung mittels Kaufmannsvertrag wirksam.
3. Die Behälter sind ausschließlich mit dem im Vertrag festgelegten Abfällen zu befüllen. Ferner sind sie pfleglich zu behandeln oder ordnungsgemäß am vereinbarten Standort so bereitzustellen, daß die Abholung durch den Auftragnehmer ohne Behinderung, Verwechslung oder Gefährdung von Personen und Material mit dem erforderlichen Gerät erfolgen kann.
4. Bei der Entsorgung von nichtüberwachungspflichtigen und überwachungspflichtigen Abfällen leistet der Auftragnehmer im beleglosen Verfahren. Zur Sicherstellung dafür beauftragt der Auftraggeber den Auftragnehmer mit der Vornahme sämtlicher Handlungen und ermächtigt ihn zur Abgabe sämtlicher Erklärungen im Namen des Auftraggebers, die dem Auftragnehmer aufgrund einer Rechtsform oder kaufmännischer Übung bei der Übernahme der Abfälle obliegen. Dies schließt insbesondere das Ausstellen von Liefer- und Wiegescheinen oder ähnliche Belege sowie das Ausfüllen von Begleitscheinen, Übernahmescheinen und Belegen nach § 25 Abs. 3 Satz 3 der Nachweisverordnung vom 10.09.1996 in der jeweils geltenden Fassung für den Auftraggeber mit ein. Der Auftragnehmer handelt dabei nach Weisung des Auftraggebers. Insbesondere prüft er die Beschaffenheit und Menge der zu übernehmenden Abfälle nur, soweit er hierzu aufgrund eigener Verpflichtungen gehalten ist. Soweit der Entsorgungsvertrag dem Auftraggeber Prüfungsrechte einräumt, bleiben diese unberührt. Der Auftraggeber hat binnen 48 Stunden Mängel hinsichtlich der Entsorgung dem Auftragnehmer anzuzeigen. Darüber hinaus trägt der Auftraggeber die Beweislast für nicht erbrachte oder nicht ordnungsgemäß durchgeführte Leistungen des Auftragnehmers. Bei der Entsorgung von besonders überwachungspflichtigen Abfällen hat der Auftraggeber unbedingt die Verpflichtung, die Übergabe der Abfälle schriftlich gegenüber dem Auftragnehmer zu bestätigen.
5. Mit Übernahme der zu entsorgenden Abfälle, gehen die zur Verwertung bestimmten Abfälle in das Eigentum des Auftragnehmers über. Ausgeschlossen sind jene Abfälle, die nicht der vereinbarten Deklaration entsprechen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Annahme von Abfallstoffen, deren Beschaffenheit von Inhalt der verantwortlichen Erklärung abweicht, zu verweigern und ggf. auf Kosten des Auftraggebers zurückzuführen oder diese Stoffe einer ordnungsgemäßen Verwertung/Beseitigung zuzuführen und dem Auftraggeber etwaige Mehrkosten zu berechnen. Die durch den Auftragnehmer übernommenen Leistungspflichten entbinden den Auftraggeber jedoch nicht von seiner rechtlichen Verantwortung für die zu wertenden bzw. zu beseitigenden Abfallstoffe.
6. Bedarf der Aufstellung des Behälters einer Sondernutzungserlaubnis, so beschafft diese der Auftraggeber, der auch für die Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht verantwortlich ist.

7. Schäden oder sonstige Veränderungen an Gegenständen des Auftragnehmers sind diesem unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
8. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer behördliche Anordnungen auf der Grundlage der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 24.06.2002 in der jeweils gültigen Fassung unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Bei schuldhaften Verstößen gegen die Anzeigepflicht haftet der Auftraggeber für alle sich ergebenden Folgekosten.
9. Die durch Zusage vom Auftraggeber angemeldete Entsorgungsmenge ist bindend. Bei Abweichungen ist der Auftragnehmer berechtigt, eine Leerfahrt zu berechnen.

§ 4 Vergütung und Vergütungsanpassung

1. Die im Auftragschein vereinbarten Preise sind Nettopreise zzgl. der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer. Diese beinhalten lediglich die umseitig bezeichneten Leistungen des Auftragnehmers. Sonderleistungen, die nicht von dieser Vereinbarung erfaßt sind, jedoch gesetzlich vorgeschrieben oder durch den Auftraggeber veranlaßt wurden, können separat in Rechnung gestellt werden.
2. Erhöhen sich die der Kalkulation der Vergütung zugrundeliegenden Kosten, ist der Vertrag den genannten Bedingungen anzupassen. Die Anpassung ist schriftlich gegenüber dem Auftraggeber geltend zu machen. Dem Anpassungsverlangen kann der Auftraggeber binnen zwei Wochen nach Zugang widersprechen, sofern die Preisänderung mehr als 8% beträgt. Unterläßt der Auftraggeber den fristgemäßen Widerspruch, gilt die Preis-anpassung als bindend.

§ 5 Rechnungslegung

1. Die gegenüber dem Auftraggeber erbrachten Leistungen werden sofort berechnet, Abweichungen sind zu vereinbaren.
2. Die Rechnung über die vereinbarte Vergütung ist sofort und ohne Abzug von Skonto zur Zahlung fällig, sofern nichts anderes, auch bezüglich einer Entgeldminderung, vereinbart wurde. Im Verzugsfall werden dem Auftraggeber die gesetzlichen gültigen Verzugszinsen berechnet.
3. Ab der 2. Mahnung ist der Auftragnehmer berechtigt 5,00 € Mahngebühren je Mahnung zu berechnen.

§ 6 Haftung

1. Sollte der Auftragnehmer, aus welchem Grund auch immer, zum Schadensersatz verpflichtet sein, so beschränkt sich seine Haftung der Höhe nach auf den Preis einer vertraglich erbrachten Leistung, die einer durchschnittlichen Entsorgungsleistung entspricht. Alle weitergehenden Ansprüche sind ausgeschlossen, sofern sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen. Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines Erfüllungsgehilfen beruhen, haftet der Auftragnehmer entsprechend der Regelungen des BGB.
2. Der Auftraggeber haftet dem Auftragnehmer für unmittelbare und mittelbare Schäden, die dadurch entstehen, dass er oder von ihm beauftragtes Personal die Obliegenheiten des § 3 dieses Vertrages verletzt haben. Es stellt der Auftragnehmer diesbezüglich von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei. Der Auftraggeber haftet ferner für sämtliche Schäden an den ihm vom Auftragnehmer überlassenen Gegenständen, auch bei Verlust, die nachweislich nicht vom Auftragnehmer verursacht wurden.

§ 7 Vertragsdauer und Kündigung

1. Dieser Vertrag wird, wenn nicht anderes vereinbart, auf unbestimmte Zeit geschlossen.
2. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
3. Bei Beendigung des Vertrages wird für die Abholung von Behältern ein einmaliges Entgelt von 50,00 € pro Behälter fällig.

§ 8 Höhere Gewalt

Die Pflicht des Auftragnehmers ruht, solange die Erbringung der Dienstleistung aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat (z.B. höhere Gewalt oder sonstiger Umstände wie Streik, Aussperrung oder behördliche Verfügung) , wesentlich erschwert oder unmöglich wird.

§ 9 Datenschutz

Die im Rahmen der Angebotserstellung/Auftragsabwicklung bzw. Vertragserstellung oder -änderung erforderlichen Daten werden vom Auftragnehmer im Sinne des BDSG in seiner jeweils gültigen Fassung erhoben, verarbeitet und genutzt.

§ 10 Allgemeines

1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, so bleiben die übrigen Vertragsbestimmungen gleichwohl wirksam. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, eine unwirksame Vertragsbestimmung nach Treu und Glauben durch eine solche Bestimmung zu ersetzen, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.
3. Gerichtsstand für alle gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche, die aus diesem Vertrag entstehen, ist der Geschäftssitz des Auftragnehmers.